

Merkblatt zum Vollzug der Schall- und Laserverordnung

Die Fachstelle Lärmschutz übernimmt gemäss Regierungsratsbeschluss von 14. Januar 2009 die Vollzugsaufgaben der Schall- und Laserverordnung (SLV) im Kanton Zürich. Zweck dieser Verordnung ist es, das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen zu schützen. Informationen in diesem Zusammenhang sind unter www.schallundlaser.zh.ch zu finden.

Meldung

Mit der Bewilligung einer Veranstaltung zusammenhängende Vorschriften (Gastgewerbegesetz, Feuerpolizei, Baurecht usw.) werden von der zuständigen Gemeindebehörde geprüft. Die Fachstelle Lärmschutz ist Meldestelle und für den Vollzug der SLV verantwortlich. Von den Veranstaltern eingereichte Meldungen werden geprüft und zur Kenntnisnahme an die Gemeinde weitergeleitet.

Information der Veranstalter

Die für Veranstaltungsbewilligungen zuständige Gemeindebehörde wird angehalten, in der Bewilligung und auf der Webseite der Gemeinde auf die SLV hinzuweisen*.

* Textbeispiel für entsprechenden Passus in Bewilligungen:

„Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden. Meldeformulare und Informationen unter: www.schallundlaser.zh.ch.“

Fachstelle Lärmschutz